

Klein- Bullerbü



Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson

**zur Förderung des Kindes
im Haushalt der Kindertagespflegeperson**

MUSTER

Inhalt

Persönliche Daten	Seite 3
§ 1 Betreuungsvereinbarungen	Seite 4
§ 2 Betreuungsmodalitäten	Seite 5
§ 3 Eingewöhnungszeit	Seite 7
§ 4 Die Finanzierung der Betreuung	Seite 7
§ 5 Ausfallzeiten	Seite 8
§ 6 Versicherungen	Seite 9
§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Seite 9
§ 8 Änderungsmitteilungen	Seite 10
§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz	Seite 10
§ 10 Aufsicht	Seite 11
§ 11 Weitere Vereinbarungen	Seite 11
§ 12 Fördervoraussetzungen der Stadt Ahlen	Seite 11
§ 13 Salvatorische Klausel	Seite 12
Anlagen	ab Seite 13

MUSTER

Persönliche Daten

Daten der Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname	Nachname, Vorname
Verwandschaftsverhältnis	Verwandschaftsverhältnis
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefonnummer privat	Telefonnummer privat
Mobiltelefonnummer privat	Mobiltelefonnummer privat
Telefonnummer dienstlich	Telefonnummer dienstlich
E-Mailadresse	E-Mailadresse

Daten der Tagespflegekinds

Nachname, Vorname	Geb.-Datum
-------------------	------------

Daten der Abholungsberechtigten benannt durch die Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname	Nachname, Vorname
Verwandschaftsverhältnis	Verwandschaftsverhältnis
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefonnummer privat	Telefonnummer privat
Mobiltelefonnummer privat	Mobiltelefonnummer privat
Telefonnummer dienstlich	Telefonnummer dienstlich

Bemerkungen zu benannten Personen

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung zur Betreuung des Tagespflegekindes

Nachname, Vorname

geschlossen:

Die Kindertagespflegeperson übernimmt für das oben genannte Tageskind die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII.

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson an folgender Adresse:

Kindertagespflege „Klein-Bullerbü“ Annegret Thiesig Südberg 118 59229 Ahlen

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege des örtlichen Jugendamtes für vier Tageskinder.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten rechtzeitig über weitere Aufnahme und Abgänge von Tageskindern.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihr pädagogisches Konzept zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird. Als Anlage zu diesem Vertrag ist es Vertragsbestandteil.

Die Kindertagespflegeperson kann vor Betreuungsbeginn Einsicht in den Impfausweis und in das Vorsorge-Untersuchungsheft einsehen. Das Betreuungsverhältnis kann nur beginnen, wenn eine Masernimpfung des zu betreuenden Kindes vorliegt. (siehe ANLAGE „Masern“)

§ 2 Betreuungsmodalitäten

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am

_____ und endet am _____.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Damit wird eine Gesamtstundenzahl pro Woche von _____ Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Änderungen auf Dauer müssen dem Jugendamt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die/der Personensorgeberechtigte/-n verpflichtet/-n sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten. Außer den Personensorgeberechtigten dürfen obig durch sie benannten Personen das Tageskind abholen.

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson und der Verwendung nach ANLAGE „Datenschutz“, eingewilligt haben.

Die/der Personensorgeberechtigte/-n haben die Aufgabe, mit den abholberechtigten Personen vor der ersten Abholung einen gemeinsamen Abholtermin mit der Tagespflegeperson abzustimmen und durchzuführen. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen eines Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholbeauftragte Personen benötigen, sollte dieser Ausnahmefall eintreten, nach vorheriger Mitteilung an die Tagespflegeperson, eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit. Ein Ausweisdokument mit Bild ist zur Abholung durch die Abholbeauftragten mitzubringen.

(4) Die Kindertagespflegeperson kommt dem Förderauftrag des Tageskindes während der Betreuung in vollem Maße nach. Dieser „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (vergl. § 22 Abs. 3 SGB VIII). Um diese Prozesse gewährleisten zu können, ist ein stetiger Austausch zwischen den Sorgeberechtigten des Tagespflegekindes und der Kindertagespflegeperson essentiell.

§ 3 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (Erläuterungen in ANLAGE „Konzept“). In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang, der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt. Die Eingewöhnungszeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnung ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, zu welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein beginnt.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die vorgenannten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson Geldleistungen vom zuständigen Jugendamt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Förderleistung, den Sachaufwand, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen angemessener Sozialabsicherung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten stellen frühzeitig einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt. Sollte wegen verspäteter Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten eine Förderung nicht oder verspätet möglich sein, sind die Betreuungskosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe privater Daten an das zuständige Jugendamt für die Dauer der Betreuung einverstanden. Bei Gewährung der Förderung durch

das Jugendamt darf die Kindertagespflegeperson darüber hinaus keine weiteren Kostenbeiträge – außer für die Mahlzeiten des Tageskindes - von den Eltern erheben.

(2) Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

- Morgenimbiss
- Mittagessen
- Kaffeeimbiss
-

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von _____ Euro pro Tag / Woche / Monat.

Die Zahlung erfolgt zum Beginn des folgenden Kalendermonats in bar an die Tagespflegeperson

Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes zu achten:

§ 5 Ausfallzeiten

(1) Bei Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen.

Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegeperson über die Erkrankung des Kindes informieren.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich macht, ist es die Pflicht der Betreuungsperson, die Personensorgeberechtigten des Kindes umgehend darüber zu informieren. Die Tagespflegeperson wird von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigt im Notfall eine ärztliche Behandlung zu veranlassen (siehe ANLAGE „Vollmacht“).

Sollte das Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden (siehe ANHANG „Medikamentengabe“). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet. Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend alle Personensorgeberechtigten.

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Fall der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der

Erkrankung und somit die Nichtbetreuung der Kinder zu informieren.

Die Regelung bei einer erkrankten Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt der Stadt Ahlen geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung/Richtlinie der Stadt Ahlen festgelegt.

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden. An Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt. Die durch das Jugendamt der Stadt Ahlen 20 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr für die Kindertagespflegepersonen werden zu Beginn eines Betreuungsjahres (August – Juli) durch die Tagespflegeperson bis zur 6. Betreuungswoche (Mitte September) bekanntgegeben. Und werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist. Für später in die Einrichtung eintretende Tagespflegekinder sind die Urlaubstage bindend!

§ 6 Versicherungen

Das Tageskind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn durch das Jugendamt die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 und 43 SGB VIII festgestellt wurde. (ANLAGE „Pflegerlaubnis“) Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem Heimweg unfallversichert.

Das Tageskind ist über das Jugendamt der Stadt Ahlen bis zu einem Streitwert von 1.000 € haftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die darüber liegen, einigen sich die Vertragsparteien (Personensorgeberechtigte, Tagespflegeperson, Jugendamt) und der Geschädigte über eine einvernehmliche Regelung.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Kündigung

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Betreuung wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ausfall- und Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

(3) Vertragsaufhebung

Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

Bei Änderungen des Betreuungsumfangs ist ein neuer Antrag auf Finanzierung beim Jugendamt der Stadt Ahlen zu stellen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu dieser Betreuungsvereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform.

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen über den persönlichen Lebensbereich

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Die gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.

Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt bzw. durch die vom Jugendamt beauftragte Stelle. Die Vertragsparteien entbinden sich diesbezüglich gegenseitig von der Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt bzw. gegenüber der vom Jugendamt beauftragten Stelle.

(2) Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII bekannt, so ist diese verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

3) Recht auf Beratung

Sorgeberechtigte und Tagespflegepersonen haben gesetzlich ein Recht auf Beratung durch das Jugendamt bzw. die davon beauftragte Stelle. Die Vertragsparteien entbinden sich hiermit gegenseitig gegenüber dem Jugendamt bzw. der beauftragten Stelle von der Schweigepflicht.

§ 10 Aufsicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, sobald die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte/r nach der aktiven Übergabe des Tageskindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die/der Abholer/in sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, z. B. um sich mit anderen Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Für den Weg zur und von der Tagespflegestelle weg sind ausschließlich die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen (z. B. „Ausflüge“ während der Betreuungszeit, Erlaubnis zur Beförderung mit dem Fahrrad oder dem PKW unter Nutzung Sicherheitseinrichtungen...):

§ 12 Fördervoraussetzungen der Stadt Ahlen

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung gegen die Richtlinie/Satzung der Stadt Ahlen zur Tagespflege verstoßen, sind diese unwirksam.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung nebst Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarung. Gestrichene Regelungen gelten als vereinbart, sofern die Streichung nicht sowohl in der Vertragsaufbereitung der Personensorgeberechtigten als auch in der Vertragsaufbereitung der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Anlagen

Pädagogisches Konzept (wird von der Kindertagespflegeperson beigelegt)

Einwilligung Bildungsdokumentation

Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen

Vollmacht Arztbesuch/Notfall

Medikamentengabe

Belehrung nach IfSG

Ärztl. Nachweis Masernimpfung

Vertragsunterzeichnung

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift der/des weiteren Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

MUSTER

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation (u. a. auch Sprachstandsfeststellung mit Hilfe des sog. Basik-Bogens)

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z. B. im Spiel, in der Sprache und in der Motorik.

Sie als Sorgeberechtigte werden regelmäßig über meine Feststellungen informiert und können jederzeit Einblick in die vom mir angelegte Dokumentation nehmen.

Die Dokumentation bietet mir eine wichtige Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Die Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit, mit allen in der Betreuungszeit entstandenen Fotografien ihres Kindes, übergeben. Die Übergabe ist von den Sorgeberechtigten zu quittieren.

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation/Fotografien

Ich bin / wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes
_____ einverstanden.

(Name des Kindes)

Es dürfen von meinem / unserem Kind Fotos gemacht und wie folgt genutzt werden:

Aushang in den Betreuungsräumen ja nein

in meiner Dokumentationsmappe ja nein

Weitergabe in Form von z. B.
Abschiedsalben oder CDs an die Kinder ja nein

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des 2. Sorgeberechtigten

Erklärung zur Foto-/Filmgenehmigung meines/unseres Kindes

(Name des Kindes)

___ Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

___ Ich/wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahme meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen:

___ Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson

___ Veröffentlichung auf der Facebook-Seite der Kindertagespflegeperson

___ Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV, etc.)

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahme für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig

Ort, Datum

Unterschrift der/des 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des 2. Sorgeberechtigten

Vollmacht Arztbesuch

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

Name des Sorgeberechtigten

Name des Sorgeberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

als Sorgeberechtigte/n des Kindes:

Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson

Straße

PLZ/Wohnort

eine ärztliche Behandlung zu veranlassen, wenn es sich um einen Notfall handelt.

Das Kind ist versichert über:

Name des betreffenden Sorgeberechtigten

bei der Krankenkasse _____ Versicherungsnr. _____

Name des Kinderarztes _____ Telefonnr. _____

Bevorzugtes Krankenhaus _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des 2. Sorgeberechtigten

Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikaments	Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	Name des Medikaments

Sonstiges: _____

Ermächtigung des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
(Name des/der Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/unsere(m) Kind _____

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/der 2. Sorgeberechtigten

Medikamentengabe bei akutem Bedarf

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen dem o. g. Kind **bei akutem Bedarf** verabreicht werden:

	Medikament	Medikament	Medikament
soll bei Auftreten folgender Beschwerden/Symptomen verabreicht werden	Beschwerde: Dosierung*:	Beschwerde: Dosierung*:	Beschwerde: Dosierung*:
Verabreichungszeitraum			
Anwendungshinweise			

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ermächtigung des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
(Name des/der Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/ unserem Kind _____ die

o. g. Medikamente bei akutem Bedarf zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/der 2. Sorgeberechtigten

Einverständnis zur Tierkontakten in der Betreuungszeit

Handhabung in der Kindertagespflegestelle

- Es handelt sich nicht um ein in der Tagespflege gehaltenes Tier
- Der Kontakt findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an ein Tier heran zu führen. Kein Kind wird genötigt oder gezwungen sich einem Tier zu nähern oder es zu streicheln.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Beim Kind liegt eine Tierhaarallergie vor ja nein

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Tieren ja nein

Das Kind hat Angst vor Tieren ja nein

Das Kind hat negative Erfahrungen mit Tieren gemacht ja nein

Wenn ja welche? _____

Ich bin damit einverstanden, dass sich das Kind in der Nähe von Tieren aufhält ja Nein

Mein Kind darf das Tier streicheln ja Nein

Ich möchte vor einem Tierkontakt informiert werden ja nein

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über den Kontakt zu Tieren und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/der 2. Sorgeberechtigten

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und deren Familienangehörigen, sowie auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese informiere ich Sie mit diesem Merkblatt.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite für Sie zusammengestellt worden.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, jeder Art von Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Nur ihr/-e Kinderarzt/-ärztin kann Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung verbietet oder ob es nach einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz eine Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen darf.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie mich bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Nur gemeinsam können wir uns gegen größere Infektionen schützen.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Ich kann ihnen daher nur empfehlen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind die allgemeinen Regeln zur Hygiene, die ich in meinem Konzept auch täglich vermitteln möchte, in ihrem Haushalt einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Quelle: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Bestätigung der Belehrung für Eltern/ Personensorgeberechtigte und benannte Personen zur Abholung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Herr/ Frau _____

Herr/ Frau _____

Herr/ Frau _____

Herr/ Frau _____

Sorgeberechtigt ist/ sind: beide Elternteile nur die Mutter
 nur der Vater Sonstige

Die obigen Unterzeichner bestätigen, dass sie über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie das Tagespflegekind

_____ geb. am _____

betreffen, belehrt wurden. Das entsprechende Merkblatt (Seite 1 der Anlage) wurde allen ausgehändigt.

Mir/ uns als Sorgeberechtigter/-m/-n sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen im Vertragszeitraum auftreten wird dies umgehend der Tagespflegeperson zur Kenntnis gebracht. Sollten während des Besuchs der Gemeinschaftseinrichtung Symptome auftreten, wird dies durch die Tagesüflegeperson unverzüglich mitgeteilt. In beiden Fällen wird zur Abklärung Durch die Sorgeberechtigten ein Arzt konsultiert. Über eine diagnostizierte Infektion werden alle Sorgeberechtigten am Tag des Bekanntwerdens schriftlich informiert. (Seite 3 dieser Anlage). Mit Seite 4 dieser Anlage informiere/-n wir/ich über die Infektionsfreiheit nach ärztlicher Diagnose.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigter 1

Personensorgeberechtigter 2

Aushang Erkrankungsfall

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte, liebe Abholer!

In der Kindertagespflegestelle ist folgende Erkrankung aufgetreten:

Bei Fragen sprechen Sie mich direkt an oder wenden sich bitte an
Ihren Arzt!

Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

✂

MUSTER
Aushang Erkrankungsfall

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte, liebe Abholer!

In der Kindertagespflegestelle ist folgende Erkrankung aufgetreten:

Bei Fragen sprechen Sie mich direkt an oder wenden sich bitte an
Ihren Arzt!

Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Wiederzulassung in der Kindertagespflege (Bestätigung entsprechend § 34 IfSG)

Bei meinem/unserem Kind _____ geb. am _____

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes:

_____ vom _____
Name der Ärztin/ des Arztes Datum

eine Weiterverbreitung folgender Erkrankung:

_____ nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigter 1

Personensorgeberechtigter 2

✂

Wiederzulassung in der Kindertagespflege (Bestätigung entsprechend § 34 IfSG)

Bei meinem/unserem Kind _____ geb. am _____

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes:

_____ vom _____
Name der Ärztin/ des Arztes Datum

eine Weiterverbreitung folgender Erkrankung:

_____ nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigter 1

Personensorgeberechtigter 2

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Vertrages erforderlich.

Pflichtangaben der Sorgeberechtigten und der benannten Abholungsberechtigten:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Mobilnummer:

Email-Adresse:

() Die im Anhang abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

() Homepage des Betriebes/Vereins

() Facebook-Seite des Betriebes/Vereins

() regionale Presseerzeugnisse

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt bis zum Ende des Betreuungsvertrags. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Tagespflegeperson erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die Tagespflegeperson kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich/wir wurde/n ferner darauf hingewiesen, dass trotz eines Widerrufs Fotos und Videos im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können. Solche Aufnahmen liegen nicht in der Verantwortung der Tagespflegeperson.

Ort, Datum, Unterschrift Einsteller/Mitglied

Der Widerruf ist zu richten an:

Kindertagespflege „Klein-Bullerbü“

Annegret Thiesing

Südberg 118

59229 Ahlen

info@klein-bullerbü.de

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Kindertagespflege „Klein-Bullerbü“

Annegret Thiesing; Südberg 118; 59229 Ahlen; info@klein-bullerbü.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Kindertagespflege „Klein-Bullerbü“

Annegret Thiesing; Südberg 118; 59229 Ahlen; info@klein-bullerbü.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladungen, Organisation des Betriebes).

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit betrieblichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Betriebes, in Auftritten des Betriebes in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien, nach jeweiliger Zustimmung im Einzelfall, übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um ein Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien wird hier ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsverhältnisses gespeichert.

Mit Beendigung des Vertrages werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Betriebschronik gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung

der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs eines Vertrages mit der Tagespflegeeinrichtung erhoben.

Ende der Informationspflicht nach DSGVO

MUSTER

Vereinbarung zur Essensausgabe und Geldleistung für Mahlzeiten in der Kindertagespflege

(bitte verwenden Sie für jedes betreute Kind eine eigene Vereinbarung)

Hiermit vereinbare/n ich /wir

Name der / des Sorgeberechtigte/n:		
Straße/Wohnort:		

Als Sorgeberechtigte des Kindes/:

Name des Kindes	Geburtsdatum:	evtl. Besonderheiten oder Erkrankungen/Allergien /Unverträglichkeiten

mit der Tagespflegeperson:

Name der Tagespflegeperson	Anschrift der Tagespflegestelle

Die Ausgabe von Mahlzeiten an mein/unser obengenanntes Kind.

Die Tagespflegeperson beachtet die aufgeführten Besonderheiten und/oder Einschränkungen.

Die Tagespflegeperson bereitet die Mahlzeiten frisch und unter Berücksichtigung der Hygienerichtlinie nach EU- Verordnung Nr. 852/2400 zu.

An nachfolgenden Tagen sollen Mahlzeiten durch die Tagespflegeperson gereicht werden:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Kalte Mahlz.							
Warme Mahlz.							

Für eine kalte Mahlzeit werden pro Mahlzeit 1,80 Euro erhoben Für eine warme Mahlzeit werden pro Mahlzeit 2,50 Euro erhoben.

Die Geldleistung für die Mahlzeiten wird jeweils zum __ . des Monats im Voraus für den darauffolgenden Betreuungsmonat in bar der Tagespflegeperson ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Tagespflegeperson

Sehr geehrte*r Personensorgeberechtigte*r,

Seit dem 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege.

Personensorgeberechtigte der Kinder in einer Kindertagespflege sind zum Nachweis der Masernschutzimpfung derer, nach den Empfehlungen der StiKo verpflichtet.

Die Impfung kann durch den behandelnden Arzt bestätigt werden. Der Nachweis ist im Original der Tagespflegeperson vor dem ersten Besuchstag vorzulegen.

Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz für:

Vorname:

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

„Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße 1. und 2. Impfung gegen Masern nach den Empfehlungen der StiKo im Sinne des Masernschutzgesetzes § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz“ für Personen nach dem zweiten Lebensjahr.

ja

nein

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, auf Grund derer eine Impfung gegen Masern ausgeschlossen ist.

ja

nein

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Hausarztes